

**Gemeinde Baiersbronn
Landkreis Freudenstadt**

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Städte Alpirsbach, Dornstetten, Freudenstadt
und der Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Glatten, Grömbach, Loßburg,
Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg
(Erstreckungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 28.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Erstreckung der Gutachterausschussgebührensatzung Baiersbronn auf die
abgebenden Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der „Öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses“ vom
22.01./24.01./30.01.2020**

Die „Satzung der Gemeinde Baiersbronn über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Gemeinde Baiersbronn (Gutachterausschussgebührensatzung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Alpirsbach, Dornstetten, Freudenstadt und der Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg.

§ 2

Verpflichtung der abgebenden Gemeinden

Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzungen in den jeweils gültigen Fassungen mit Wirkung zum 01.07.2020 aufzuheben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Baiersbronn, den 28.07.2020

Michael Ruf
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.